

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 10. November 2022

Nr. 43

<i>Inhalt</i>	Seite
Achte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 vom 27.10.2022	4125
Ordnung für den Zertifikatslehrgang „Compliance“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.11.2022	4127
Ordnung für den Zertifikatslehrgang „Financial Lines/Vermögensschadhaftpflicht“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.11.2022	4146

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/43
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Achte Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und
Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. Juli 2012
vom 27.10.2022**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 (AB Uni 24/2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Juni 2020 (AB Uni 13/2020), wird wie folgt geändert:

In Anhang C wird angefügt:

„7. Ethnologie (Sozial- und Kulturanthropologie)

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf Einzelarbeiten sowie einer Einleitung und einem abschließenden Fazit-Kapitel, in denen jeweils ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit fünf Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden.

Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens vier Einzelarbeiten müssen im internationalen peer review- Verfahren begutachtet worden sein und in von der Fachwelt anerkannten Zeitschriften oder Sammelbänden veröffentlicht vorliegen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens vier der Einzelarbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.

34. Philosophie

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Einzelarbeiten sowie einer Einleitung, in der ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des

Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit vier Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden. Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens drei der Einzelarbeiten müssen von international renommierten Organen publiziert oder zur Publikation angenommen sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens drei der Arbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.10.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für den Zertifikatslehrgang „Compliance“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2022**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
 - § 2 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Teilnahmevoraussetzungen**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**
 - § 6 Executive Board**
 - § 7 Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**
 - § 8 Prüfungsleistungen**
 - § 9 Bewertung der Prüfungsleistung**
 - § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
 - § 11 Nachteilsausgleich**
 - § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 13 Abschluss**
 - § 14 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**
 - § 15 Zertifizierung und Führen des Titels**
 - § 16 Einsicht in die Studienakten**
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 18 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibung**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatslehrgang „Compliance“ der Westfälischen Wilhelms-Universität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Institut für Internationales Wirtschaftsrecht).

§ 2

Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Zertifikatslehrgang soll den Teilnehmenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium oder ergänzend zum aktuellen, einschlägigen Tätigkeitsbereich, Grundlagen und aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich Compliance vermitteln. ²Die Wissensvermittlung verfolgt hier sowohl einen wissenschaftlichen als auch einen praxisbezogenen Ansatz und zeichnet sich durch Interdisziplinarität aus. ³Der Lehrgang beleuchtet die Thematik der Compliance aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht von den rechtlichen Grundlagen über das Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits-, Dienstvertrags-, Straf- oder Datenschutzrecht bis hin zum Aufsetzen eines Compliance-Management-Systems. ⁴Der Lehrgang soll die Teilnehmenden dazu befähigen, Angelegenheiten ihres Berufsalltags fundierter analysieren und fallgerecht entscheiden zu können.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden die Lehrinhalte des Zertifikatslehrgangs nachvollzogen haben und die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen können.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang wird
 - a) einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium

vorausgesetzt. ²Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ³Sie ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einer Kanzlei mit Schwerpunkt für Compliance ausgeübt wurde. ⁴Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der/die Teilnehmende mit Fragestellungen

aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. ⁵Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Lehrgang aufweisen.

- (2) ¹Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 15, die maximale Teilnehmendenzahl 40 Personen. ²Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben.
- (3) ¹Die Teilnahme ist an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der im Anmeldeformular angegebenen Teilnahmegebühr geknüpft. ²Einzelheiten hierzu regelt der zwischen der/dem Teilnehmenden und der JurGrad gGmbH geschlossene Teilnahmevertrag.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Der Fachbereich Rechtswissenschaften bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatslehrgangs einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Dieser Ausschuss entscheidet über die Zulassungen zum Lehrgang und ist zugleich für die Organisation der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Zertifikatslehrgang wird in Kooperation mit der JurGrad gGmbH durchgeführt.

§ 5

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. ²Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. ²Er berichtet dem Fachbereich Rechtswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatslehrgangs und gibt Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungsordnung. ³Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen

über Widersprüche.

- (3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Executive Board

- (1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Executive Boards werden von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter des Zertifikatslehrgangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ²Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ³Das Executive Board gibt der wissenschaftlichen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Zertifikatslehrgangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes. ⁴Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:
1. bei der Prüfung und Aktualisierung der Inhalte des Zertifikatslehrgangs
 2. bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Zertifikatslehrgangs
 3. bei der Entscheidung über Rezertifizierungen
- (3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

§ 7

Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs

- (1) ¹Der Zertifikatslehrgang unterteilt sich in zwei Blockveranstaltungen. ²Die Einheiten umfassen 46 Unterrichtsstunden (34,5 Zeitstunden) im ersten Block, und 38 Unterrichtsstunden (28,5 Zeitstunden) im zweiten Block.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikats werden sieben Leistungspunkte vergeben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen sowie die Prüfung selbst. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatslehrgang ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Zertifikatslehrgangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 175 Zeitstunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Die Inhalte des Zertifikatslehrgangs sind der Vorlesungsbeschreibung im Anhang zu entnehmen.
- (4) ¹Es werden im Wesentlichen Seminare durchgeführt. ²Es werden auch weitere Formen angeboten (z.B. Diskussionen und Fallbearbeitungen). ³Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen. ⁴Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung von Kenntnissen in den verschiedenen Bereichen mit Compliance-Bezug dienen. ⁵Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die beiden Prüfungsleistungen werden in Form einer Präsentationsprüfung und einer Einsendeaufgabe (schriftliche Hausarbeit) erbracht.
- (2) ¹Im Anschluss an die letzte Blockveranstaltung findet die Präsentationsprüfung statt. ²Diese bezieht sich auf sämtliche Vorlesungen und wird in Form einer Gruppenarbeit erbracht. ³Die einzelnen Gruppen erhalten unterschiedliche Aufgaben, für deren Bearbeitung

30 Minuten zur Verfügung stehen. ⁴Im Anschluss trägt die Gruppe das Ergebnis der Ausarbeitung vor. ⁵Die Vortragsdauer liegt bei max. 10 Minuten. ⁶Im Anschluss sind 10 Minuten für weitergehende Fragen durch die Prüfenden vorgesehen. ⁷Die Fragen können sich an die Gruppe oder an einzelne Mitglieder der Gruppe richten.

- (3) ¹Der Zertifikatslehrgang schließt mit einer Einsendeaufgabe ab. ²Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Compliance“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. ³Das Thema der Hausarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt. ⁴Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 bis 12 Textseiten im DIN A4-Format. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt einen Monat.
- (4) ¹Mit beiden Prüfungsformen stellen die Teilnehmenden unter Beweis, dass sie ein vorgegebenes Problemfeld im Bereich Compliance innerhalb eines begrenzten Zeitraums erarbeiten und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können. ²Das Durchdringen der Materie, das selbstständige Setzen von Schwerpunkten sowie die pointierte und verständliche Darstellung sind Teil der Prüfungsleistung.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Präsentationsprüfung wird keine Note vergeben. ²Der individuelle Beitrag der Teilnehmenden wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet.
- (2) ¹Für die Bewertung der Einsendeaufgabe (schriftliche Hausarbeit) sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1,0)
gut	(2,0)
befriedigend	(3,0)
ausreichend	(4,0)
nicht bestanden	(5,0)

²Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen, die bestanden wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ist der Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten. ⁴Bei einer Notendivergenz wird das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet und zur nächstgelegenen Notenstufe gerundet, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ⁵Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ und die andere „bestanden“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁶Können sich diese nicht einigen, wird die Note endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (3) ¹Im Falle einer nicht abgeleisteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Einsendeaufgabe) erbracht werden. ²Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. ³Das Thema wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt. ⁴Für die Einsendeaufgabe wird keine Note vergeben, sie wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet; im Übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

§ 11**Nachteilsausgleich**

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich der Form und Dauer sowie der Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren.
- (2) ¹Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Dozierende aus der Praxis, die an dem Zertifikatslehrgang mitwirken, können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Die Gruppenprüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Die wesentlichen Aspekte des Vortrags und der anschließenden Fragen durch die Prüfer/innen sind ebenso wie das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 13**Abschluss**

Den Zertifikatslehrgang hat erfolgreich abgeschlossen, wer an den Präsenzveranstaltungen zu 75 % teilgenommen hat, die beiden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt hat und 7 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 14**Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs stellt das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zertifikat nach § 62 Abs. 4 HG aus.
- (2) ¹Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm die Teilnahme an den im Zertifikatslehrgang belegten Vorlesungen bescheinigt.

§ 15**Zertifizierung und Führen des Titels**

- (1) Mit Erhalt des Zertifikats wird den Teilnehmenden der Titel „Zertifizierter Compliance-Officer (Univ. Münster)“ verliehen.
- (2) ¹Das Recht zur Titelführung erlischt nach Ablauf von drei Jahren. ²Eine Beantragung der Rezertifizierung des Titels nach Ablauf der drei Jahre ist möglich. ³Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Voraussetzung für die Rezertifizierung des Titels sind
 1. eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit seit der erstmaligen Verleihung des Titels bzw. seit der letzten Rezertifizierung und

2. der Nachweis jährlicher einschlägiger Fortbildungen im Umfang von mindestens 6 Zeitstunden.
- (4) ¹An den in Abs. 3 Nr. 2 erforderlichen fachspezifischen Fortbildungen müssen die Antragsteller/innen hörend oder dozierend teilgenommen haben. ²Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung aus dem Bereich „Compliance“ voraus. ³Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt wurden, muss die Möglichkeit der Interaktion der Vortragenden mit den Teilnehmenden und die Interaktion der Teilnehmenden untereinander sichergestellt sein. ⁴Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme muss erbracht werden.
- (5) ¹Über die Anerkennung der Rezertifizierung entscheidet die/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. ²Sie/er kann sich hierbei mit den Mitgliedern des Executive Boards beraten.
- (6) ¹Dem Antrag auf Rezertifizierung sind eine aktuelle Tätigkeitsbescheinigung sowie ein Nachweis der in den zurückliegenden drei Kalenderjahren besuchten Fortbildungen beizufügen. ²Bestehen Zweifel bzgl. der Geeignetheit oder Einschlägigkeit der besuchten Weiterbildungen, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dies durch ein Gespräch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller überprüfen.

§ 16

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll und die Korrektur der Einsendeaufgabe (schriftliche Hausarbeit) gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer der Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss das nachträglich entsprechend berücksichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle, die ab dem Jahr 2023 an dem Zertifikatslehrgang teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 18.10.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.11.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibung

Zertifikatslehrgang		Compliance
1	Basisdaten	
Leistungspunkte (LP)		7
Workload (h) insgesamt		175
Dauer des Moduls		Zwei Blockveranstaltungen mit einer Gesamtdauer von 10 Tagen
Status des Moduls (P/WP)		P

2	Profil
Zielsetzung des Lehrgangs	
<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über den Tätigkeitsbereich Compliance und die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge innerhalb dieses Arbeitsfeldes. Entscheidend ist dabei insbesondere die interdisziplinäre Aufarbeitung der Lerninhalte. Neben den rechtlichen werden auch wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt, um eine erweiterte Beratungsmöglichkeit in der Berufspraxis zu gewährleisten. Diese Vermittlung erfolgt anhand von Fallbeispielen, sodass die Teilnehmenden ihre neuen Kenntnisse bestmöglich in ihren Berufsalltag integrieren können. Die Teilnehmenden sollen zudem in die Lage versetzt werden, relevante Gerichtsentscheidungen und Beiträge in der Fachliteratur einzuordnen und diese in ihre spätere Beratung einzubinden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte sollen den breitgefächerten Themenbereich Compliance möglichst umfassend aufarbeiten und durch die Vermittlung von Grundwissen und ausgewählten Spezialfragen die Teilnehmenden in die Lage versetzen, unbekannte Rechtsprobleme selbstständig zu bearbeiten. Der Lehrgang vermittelt die theoretischen Lehrinhalte zumeist anhand von praxisbezogenen Fallbeispielen und unterteilt sich in verschiedene Themenblöcke.</p> <p>Einführung und Grundlagen (CMS, Personen, Instrumente, ESG)</p> <p>Die Teilnehmenden erhalten eine Einführung in das Rechtsgebiet Compliance und lernen die Personen (Täterin/Täter, Hinweisgeberin/Hinweisgeber, Compliance Officer), Instrumente (Hinweisgeberstelle, Interne Ermittlungen) und allgemeinen Begriffe des Themenfelds kennen. Zudem wird erläutert, welche Bedeutung einem Compliance-Management-System (CMS) in der Praxis zukommt und wie eine interne Untersuchung im Unternehmen abläuft, wenn das CMS einen möglichen Compliance-Verstoß feststellt. CMS meint die Gesamtheit der Prozesse, Instrumente und Strukturen, welche mögliche Compliance-Verstöße verhindern sollen. Ergänzend erhalten die Teilnehmenden anhand der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die aktuellen Themen. Mit Abschluss des Moduls wissen die Teilnehmenden um die Bedeutung der Compliance-Regelungen insgesamt und eines CMS in der Beratungspraxis. Zudem kennen sie die allgemeinen Begrifflichkeiten des Rechtsgebiets und sind dadurch in der Lage, sich selbstständig weiteres Wissen im Bereich Compliance anzueignen.</p>	

Corporate Compliance, inkl. DCGK (Nachhaltigkeit)

Corporate Compliance befasst sich mit der Compliance im gesellschaftsrechtlichen Sinne. Die Teilnehmenden lernen die Sorgfalts- und Organisationspflichten und möglichen Haftungsfolgen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der/des Compliance-Beauftragten kennen. Ihnen werden die Haftungsrisiken vermittelt und rechtliche Möglichkeiten zu Haftungsvermeidung aufgezeigt. Diese rechtlichen Regelungen werden anhand von Fallbeispielen und Erfahrungsberichten aus der Praxis vermittelt, um eine anwendungsorientierte Vermittlung der Lehrinhalte zu gewährleisten. Zentral ist hierbei besonders die Frage des Haftungssubjekts sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Teilnehmenden können mit Abschluss des Moduls zwischen Haftungsrisiken für den im Einzelfall Tätigen und Haftungsrisiken für das gesamte Unternehmen unterscheiden.

HR Compliance

In diesem Themenbereich wird die arbeitsrechtliche Compliance vermittelt. Schwerpunkt dabei sind unter anderem der Begriff der Scheinselbstständigkeit sowie die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen aus BetrVG, AGG, MiLoG, EntgTranspG. Besprochen werden bspw. das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Rahmen der Compliance und der Arbeitsvertrag der/des Compliance-Beauftragten. Ebenfalls stehen die Richtlinien, Codes und Policies im Mittelpunkt der Veranstaltung. Diese haben einen erheblichen Einfluss sowohl auf den Ablauf im Betrieb also auch auf das Betriebsklima. Für die Beratung in der Praxis ist die Kenntnis der Verhaltensrichtlinien daher unerlässlich. Abschließend werden die Lehrinhalte anhand eines ausführlichen Fallbeispiels wiederholt und gefestigt. Durch eine derart praxisorientierte Wiederholung der Inhalte wird gewährleistet, dass eine Anwendung der theoretischen Kenntnisse auch in der eigenen Berufspraxis gelingt.

Datenschutz und Compliance

Nach einer Einführung in die Regelungsstruktur und Funktion des Datenschutzrechts erlernen die Teilnehmenden, in welchen Fällen bestimmte Regelungen (bspw. die DSGVO) Anwendung finden und insbesondere, in welchen Fällen ein datenschutzrechtlich relevanter Sachverhalt auftreten kann. Um die rechtliche Bewertung solcher Fälle in der Praxis zu ermöglichen, werden die Pflichten des Unternehmens aufgezeigt und mögliche Risiken und Sanktionen dargestellt. Im Besonderen wird über die Möglichkeiten der Einwilligung in die Datenverarbeitung gesprochen. Zentral ist zudem die Funktion der/des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und die Aufgaben und Rechte der Datenschutzaufsicht. Abgeschlossen wird die Einheit mit umfassenden Fallstudien, damit auch in diesem Themenbereich die praktische Anwendung des theoretischen Wissens geschult wird und die Teilnehmenden ihre Transferkompetenz stärken.

Informationssicherheit und Informationssicherheitsmanagement (inkl. IT-Sicherheit/Cyberabwehr)

Die Informationssicherheit im Unternehmen spielt aufgrund von Bußgeldern bei Verstößen und der immer weiterwachsenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber derartigen Verstößen eine wichtige Rolle im Gesamtkonzept der Compliance. Es werden Grundlagen der IT-rechtlichen Compliance, welche sowohl die Überwachung der Compliance-Regeln durch Informationstechnologie als auch die Sicherstellung der rechtskonformen Nutzung der Informationstechnologie im Unternehmen umfasst, vermittelt. Zudem wird auch der Risikofaktor Cyberangriffe und die rechtlichen Präventionsmechanismen gegen solche Angriffe behandelt. Den Teilnehmenden wird ein Grundverständnis dieser Materie vermittelt, um ein vertiefendes Selbststudium zu ermöglichen und Fachaufsätze und Rechtsprechung zu diesem Thema kri-

tisch bewerten zu können und Rückschlüsse auf die eigene Beratungspraxis ziehen zu können.

Compliance- & Krisenkommunikation

Für den Erfolg eines Compliance-Management-Systems in der Praxis ist die Entwicklung einer Unternehmenskultur und die Kommunikation zwischen den Beteiligten unerlässlich. Eine gelungene Kommunikation ist dabei sowohl zur Schulung der Mitarbeitenden, der Implementierung des CMS als auch zum zielführenden Umgang bei möglichen Verstößen von Nöten. Es werden daher in dieser Veranstaltung Strategien zur unternehmensinternen und -externen Kommunikationen vermittelt und mögliche Risiken herausgearbeitet, welche es in der Berufspraxis zu vermeiden gilt.

Kartellrecht und Compliance

Compliance im kartellrechtlichen Sinne meint insbesondere die rechtskonforme Vertragsgestaltung mit Konkurrenten sowie die kartellrechtliche Fusionskontrolle. Um ein Rechtsverständnis in diesen Bereichen zu entwickeln, werden den Teilnehmenden im Rahmen der Veranstaltung nach einer allgemeinen Einführung in das Kartellrecht die Anforderungen an eine wirksame Kartellrechts-Compliance, das Kartellverbot und Grundkenntnisse zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vermittelt. Zentrale Punkte der Compliance sind insbesondere die Führungskultur, die Organisation und die Risikoanalyse. Zudem werden interne Untersuchungen und Durchsuchungen durch Kartellbehörden (Dawn Raids) als besondere Risiken für die Praxis thematisiert.

Umweltrecht und Compliance (inkl. ESG E-Agenda)

Schwerpunktmäßig werden in dieser Veranstaltung die Lehrinhalte im Bereich des Umweltrechts vertiefend dargestellt. Unternehmen haben eine Vielzahl von umweltrechtlichen – europarechtlich geprägten – Regelungen zu beachten, welche den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Überblick vermittelt werden. Dadurch entwickeln sie ein Bewusstsein für umweltrechtliche Sachverhalte in der Berufspraxis und sind in der Lage, derartige Sachverhalte selbstständig zu bewerten. Umfasst sind das private Umweltrecht (bspw. §§906, 1004 BGB), das Umweltstrafrecht (bspw. §§324 ff. StGB, §27 Chemikaliengesetz) und insbesondere das öffentliche Umweltrecht (bspw. Immissionsschutzrecht, Klimaschutzrecht oder Naturschutzrecht). Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung von Grundprinzipien (bspw. dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip) und ausgewählten Spezialfragen des öffentlichen Umweltrechts.

Third Party Management: Geldwäscheprävention, „Know your Customer“-Prozesse , Sanktionen

Ein wesentlicher Aspekt in der Risikoplanung von Unternehmen ist die Compliance im Bereich des Third Party Management, insb. der Geldwäscheprävention. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) deutlich vergrößert und ein Transparenzregister eingeführt. Aus diesem Grund muss nahezu jedes Wirtschaftsunternehmen die Geldwäscheprävention als wichtigen Baustein bei der Errichtung eines Compliance-Systems verstehen. Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über die Regelungen des GwG. Ihnen wird erläutert, welche Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten bestehen. Dieser Überblick umfasst bspw. die Systematik der gesetzlichen Geldwäscheregelungen, die Verpflichteten nach dem GwG, den Pflichtenkatalog, die Prüfungspflicht und Prozesse im Zusammenhang mit den Kunden (KYC), das Verdachtsmeldewesen und mögliche Sanktionen. Die Vermittlung dieser Lehrinhalte findet dabei anhand praxisorientierter Fallstudien statt, damit die Teilnehmenden in der Lage sind, in der eigenen Berufspraxis geldwäscherechtliche Risiken und Mängel bei der unternehmensinternen Geldwäscheprävention zu identifizieren.

ESG/Lieferkettengesetz

ESG-Compliance steht für Compliance in den Bereichen „Environment“, „Social“ und „Governance“ und stellt die Aspekte der Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortung in den Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns. Ein nachhaltiges Wirtschaften ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, da dies von Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartnern oder Kundinnen/Kunden oftmals als Ausschlusskriterium angesehen wird. Inhaltlich ist der Bereich ESG breit gefächert. Die Teilnehmenden sollen durch die Veranstaltungen ein Grundverständnis der Bedeutung der ESG-Compliance entwickeln und die zentralen Rechtsvorgaben zur Einhaltung der ESG-Regelungen kennenlernen. Umfasst sind dabei unter anderem die Überwachung der Lieferkette zur Wahrung des Umweltrechts und der Menschenrechte, die Verhinderung von „Greenwashing“, die ESG Due Diligence bei Investitionen und Unternehmenskäufen.

Whistleblowing und Internal Investigations

Die Teilnehmenden lernen in dieser Veranstaltung die Grundlagen von Hinweisgebersystemen kennen, durch welche Missstände und Fehlverhalten innerhalb eines Unternehmens aufgedeckt werden soll. Whistleblowing ist ein wichtiges Element für ein Compliance-Management-System. Es werden neben den individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Grundlagen auch auf die konkrete Gestaltung eines Whistleblowing-Systems und datenschutzrechtliche Aspekte erörtert. Ferner werden die arbeitsrechtlichen Regelungen und Grenzen unternehmensinterner Untersuchungen aufgezeigt und die möglichen Sanktionen von Compliance-Verstößen dargestellt. Hierbei erhalten die Teilnehmenden ebenfalls einen Überblick über Amnestieprogramme.

Compliance und Strafverfolgung

Nach einer allgemeinen Einführung zum Wirtschaftsstrafrecht lernen die Teilnehmenden die Strafbarkeitsrisiken der Compliance-Beauftragten kennen und ihnen wird die Bedeutung fehlender Compliance-Strukturen in einem Unternehmen verdeutlicht. Insbesondere die Gefahr eines Organisationsverschuldens durch die „Non-Compliance“ wird thematisiert. Hierbei wird ein Überblick über die relevantesten Normen des Strafgesetzbuches (bspw. Geldwäsche und Betrug) im Bereich Compliance gegeben und anschließend insbesondere die Zurechnung nach §14 StGB und §9 OWiG sowie die unterschiedlichen Arten der Täterschaft erläutert. Anknüpfend an die vorherigen Veranstaltungsblöcke wird zudem die unternehmensinterne Untersuchung von Compliance-Verstößen aus strafrechtlicher Perspektive beleuchtet, um ein möglichst umfassendes Rechtsverständnis der internen Untersuchungen zu vermitteln. Abschließend widmet sich die Veranstaltung den möglichen Sanktionen von Compliance-Verstößen. Der Lehrinhalt wird dabei anhand von praxisnahen Beispielfällen und der Strafprozessordnung vermittelt. Insbesondere durch die Verknüpfung zum Prozessrecht wird den Teilnehmenden ermöglicht, einen unternehmensinternen Sachverhalt und die damit einhergehenden Rechtsfragen umfassend und bedarfsgerecht zu erschließen.

Lernergebnisse

Die Teilnehmenden kennen die rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Themenfeldes und können diese in die praktische Beratung einbinden. Sie sind in der Lage, rechtliche Risiken zu identifizieren und durch einzelfallorientierte Lösungsmodelle zu minimieren. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der zentralen Spezialprobleme ermöglicht den Teilnehmenden die kritische Einordnung der Rechtsprechung und Fachliteratur zum gesamten Themenkomplex Compliance und somit die stets aktuelle Beratung in der Be-

rufspraxis. Sie haben die Grundvoraussetzungen zur Etablierung eines Compliance-Management-Systems in einem Unternehmen erworben und sind sich der enormen Relevanz der unternehmensinternen Kommunikation und Kultur bewusst.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Einführung und Grundlagen (CMS, Personen, Instrumente, ESG)	P	7,5	11,5
2.	Seminar	Corporate Compliance, inkl. DCGK (Nachhaltigkeit)	P	3,75	3,75
3.	Seminar	HR Compliance	P	3	3
4.	Seminar	Datenschutz und Compliance	P	7,5	7,5
5.	Seminar	Informationssicherheit und Informationssicherheitsmanagement (inkl. IT-Sicherheit/Cyberabwehr)	P	3,75	3,75
6.	Seminar	Compliance- und Krisenkommunikation	P	3,75	3,75
7.	Seminar	Kartellrecht und Compliance	P	5,25	5,25
8.	Seminar	Umweltrecht und Compliance (inkl. ESG E-Agenda)	P	6	6
9.	Seminar	Third Party Management: Geldwäscheprävention, KYC, Sanktionen	P	3,75	3,75
10.	Seminar	ESG/Lieferkettengesetz	P	3,75	3,75
11.	Seminar	Whistleblowing und Internal Investigations	P	7,5	7,5
12.	Seminar	Compliance und Strafverfolgung	P	7,5	7,5
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Einsendeaufgabe (schriftliche Hausarbeit)	1 Monat	-	100%
2	MTP	Gruppen-Präsentationsprüfung	insgesamt 5 Stunden	-	0%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		100 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossenes Hochschulstudium und einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn der Lehrgang insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h., wenn der/die Teilnehmende an 75 % der Unterrichtsstunden teilgenommen hat und wenn durch das Bestehen der Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht an 75 % der Unterrichtseinheiten Anwesenheitspflicht während der Prüfung

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich im Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ingo Saenger
Anbietender Fachbereich	Rechtswissenschaften (FB 03)

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	Compliance

**Ordnung für den Zertifikatslehrgang
„Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.11.2022**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
 - § 2 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Teilnahmevoraussetzungen**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**
 - § 6 Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs**
 - § 7 Prüfungsleistungen**
 - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**
 - § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
 - § 10 Nachteilsausgleich**
 - § 11 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 12 Abschluss**
 - § 13 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**
 - § 14 Einsicht in die Studienakten**
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 16 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibung**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatslehrgang “Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht“ der Westfälischen Wilhelms-Universität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Institut für Internationales Wirtschaftsrecht).

§ 2

Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Zertifikatslehrgang soll den Teilnehmenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium oder ergänzend zum aktuellen, einschlägigen Tätigkeitsbereich, Grundlagen und aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich Financial Lines vermitteln. ²Die Wissensvermittlung verfolgt hier sowohl einen wissenschaftlichen als auch einen praxisbezogenen Ansatz und zeichnet sich durch Interdisziplinarität aus. ³Der Lehrgang beleuchtet die Thematik der Financial Lines aus juristischer Sicht von den rechtlichen Grundlagen über die Besonderheiten der D&O-Versicherung, des Wirtschaftsstrafrechts oder der Verkammerten Berufe bis hin zur Schadensbearbeitung und Notarhaftung. ⁴Der Lehrgang soll die Teilnehmenden dazu befähigen, Angelegenheiten ihres Berufsalltags fundierter analysieren und fallgerecht entscheiden zu können.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden die Lehrinhalte des Zertifikatslehrgangs nachvollzogen haben und die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen können.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Für die Teilnahme am Zertifikatslehrgang wird
 - a) einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren oder
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudiumvorausgesetzt. ²Über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ³Sie ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einer Versicherung oder einer Kanzlei mit Schwerpunkt für Versicherungsrecht ausgeübt wurde.

⁴Auch eine Tätigkeit in (Versicherungs-)Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der/die Teilnehmende mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. ⁵Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Lehrgang aufweisen.

- (2) ¹Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 15, die maximale Teilnehmendenzahl 40 Personen. ²Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben.
- (3) ¹Die Teilnahme ist an eine verbindliche Anmeldung und an die Zahlung der im Anmeldeformular angegebenen Teilnahmegebühr geknüpft. ²Einzelheiten hierzu regelt der zwischen der/dem Teilnehmenden und der JurGrad gGmbH geschlossene Teilnahmevertrag.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Der Fachbereich Rechtswissenschaften bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatslehrgangs einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Dieser Ausschuss entscheidet über die Zulassungen zum Lehrgang und ist zugleich für die Organisation der Prüfungen zuständig.
- (2) Der Zertifikatslehrgang wird in Kooperation mit der JurGrad gGmbH durchgeführt.

§ 5

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. ²Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. ²Er berichtet dem Fachbereich Rechtswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatslehrgangs und gibt Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungsordnung. ³Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für

alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrgangs

- (1) ¹Der Zertifikatslehrgang unterteilt sich in zwei Blockveranstaltungen. ²Die Einheiten umfassen 50 Unterrichtsstunden (37,5 Zeitstunden) im ersten Block und 35 Unterrichtsstunden (26,25 Zeitstunden) im zweiten Block.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikats werden fünf Leistungspunkte vergeben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen sowie die Prüfung selbst. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatslehrgang ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Zertifikatslehrgangs entspricht einem Arbeitsaufwand von 125 Zeitstunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Die Inhalte des Zertifikatslehrgangs sind der Vorlesungsbeschreibung im Anhang zu entnehmen.
- (4) ¹Es werden im Wesentlichen Seminare durchgeführt. ²Es werden auch weitere Formen an-

geboten (z.B. Diskussionen und Fallbearbeitungen). ³Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen. ⁴Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung von Kenntnissen in den verschiedenen Bereichen von Financial Lines-dienen. ⁵Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die beiden Prüfungsleistungen werden in Form einer Klausur und einer Präsentationsprüfung erbracht.
- (2) ¹Vor Beginn der zweiten Blockveranstaltung findet eine Klausurprüfung statt. ²Diese bezieht sich auf sämtliche Vorlesungsinhalte der ersten Blockveranstaltung. ³Die Klausur hat einen Umfang von 3 Zeitstunden.
- (3) ¹Sollte der/die Teilnehmer/in ausschließlich im Online-Format an dem Zertifikatslehrgang teilnehmen, ist anstelle der Präsenzklausur die Prüfung als Einsendeaufgabe zu erbringen. ²Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. ³Das Thema wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Im Anschluss an die letzte Blockveranstaltung findet die Präsentationsprüfung statt. ²Diese bezieht sich auf sämtliche Vorlesungsinhalte und wird in Form einer Gruppenarbeit erbracht. ³Die einzelnen Gruppen erhalten unterschiedliche Aufgaben, für deren Bearbeitung 30 Minuten zur Verfügung stehen. ⁴Im Anschluss trägt die Gruppe das Ergebnis der Ausarbeitung vor. ⁵Die Vortragsdauer liegt bei max. 10 Minuten. ⁶Im Anschluss sind 10 Minuten für weitergehende Fragen durch die Prüfenden vorgesehen. ⁷Die Fragen können sich an die Gruppe oder an einzelne Mitglieder der Gruppe richten.
- (5) ¹Mit den Prüfungsformen stellen die Teilnehmenden unter Beweis, dass sie ein vorgegebenes Problemfeld aus dem Bereich des Zertifikatslehrgangs innerhalb eines begrenzten Zeitraums erarbeiten und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können. ²Das Durchdringen der Materie, das selbstständige Setzen von Schwerpunkten sowie die pointierte und verständliche Darstellung sind Teil der Prüfungsleistung.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Präsentationsprüfung wird keine Note vergeben. ²Der individuelle Beitrag der Teilnehmenden wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet.”
- (2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1,0)
gut	(2,0)
befriedigend	(3,0)
ausreichend	(4,0)
nicht bestanden	(5,0)

²Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die bestanden wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ist der Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten. ⁴Bei einer Notendivergenz wird das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet und zur nächstgelegenen Notenstufe gerundet, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ⁵Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ und die andere „bestanden“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁶Können sich diese nicht einigen, wird die Note endgültig von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestimmt wird.

- (3) ¹Im Falle einer nicht abgeleiteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Einsendeaufgabe) erbracht werden. ²Die Ausarbeitung hat einen Umfang von 5 bis 8 Textseiten im DIN A4-Format und muss innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden. ³Das Thema wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestellt, die auszuwertende Literatur wird zur Verfügung gestellt. ⁴Für die Einsendeaufgabe wird keine Note vergeben, sie wird mit “bestanden” bzw. “nicht bestanden” bewertet; im Übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich der Form und Dauer sowie der Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

²Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden delegieren.

- (2) ¹Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Dozierende aus der Praxis, die an dem Zertifikatslehrgang mitwirken, können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Die Gruppenprüfung wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Die wesentlichen Aspekte des Vortrags und der anschließenden Fragen durch die Prüfer/innen sind ebenso wie das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Abschluss

Den Zertifikatslehrgang hat erfolgreich abgeschlossen, wer an den Präsenzveranstaltungen zu 75 % teilgenommen hat, die beiden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt hat und 5 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13

Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatslehrgangs stellt das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zertifikat nach § 62 Abs. 4 HG aus.
- (2) ¹Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht bestanden,

wird ihr/ihm die Teilnahme an den im Zertifikatslehrgang belegten Vorlesungen bescheinigt.

§ 14

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll und die Korrektur der schriftlichen Prüfung gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴§29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum

Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer der Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss das nachträglich entsprechend berücksichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle, die ab dem Jahr 2023 an dem Zertifikatslehrgang teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 18.10.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.11.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibung

Zertifikatslehrgang		Financial Lines/Vermögensschadenhaftpflicht
1	Basisdaten	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	125	
Dauer des Moduls	Zwei Blockveranstaltungen mit einer Gesamtdauer von 11 Tagen	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Lehrgangs	
<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über den Tätigkeitsbereich Financial Lines und die rechtlichen Grundlagen und praktischen Zusammenhänge innerhalb dieses Arbeitsfeldes. Entscheidend ist dabei besonders die interdisziplinäre Aufarbeitung der Lerninhalte. Neben den rechtlichen werden auch wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt, um eine erweiterte Beratungsmöglichkeit in der Berufspraxis zu gewährleisten. Diese Vermittlung erfolgt anhand von Fallbeispielen, sodass die Teilnehmenden ihre neuen Kenntnisse bestmöglich in ihren Berufsalltag integrieren können. Mit Abschluss des Lehrgangs können die Teilnehmenden zudem relevante Gerichtsentscheidungen und Beiträge in der Fachliteratur einzuordnen und diese in ihre spätere Beratung einbinden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lerninhalte sollen den breitgefächerten Themenbereich Financial Lines möglichst umfassend aufarbeiten und durch die Vermittlung von Grundwissen und ausgewählten Spezialfragen die Teilnehmenden in die Lage versetzen, unbekannte Rechtsprobleme selbstständig zu bearbeiten. Der Lehrgang vermittelt die theoretischen Lehrinhalte zumeist anhand von praxisbezogenen Fallbeispielen und unterteilt sich in verschiedene Themenblöcke.</p> <p>Financial Lines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der D&O-Versicherung / Abgrenzung zu anderen Versicherungen - Fragebogen und sonstige Anzeigepflichten - Aufbau von Versicherungsbedingungen - Sachlicher und persönlicher Schutzbereich einer D&O - Ausschlüsse - Zusatzbausteine (u.a. Eigenschaden, Strafrechtsschutz) - Typische Fallstricke in der Schadensbearbeitung - D&O-Underwritingprozess - Besondere Formen der D&O-Versicherung - Wirtschaftsstrafrecht - Compliance - Schadenspraxis 	

Dienstleister / Vermittler / Vereine und Körperschaften

- Vermittler (GewO, WpLG)
- Pflichtversicherungen
- Sonstige Versicherungslösungen
- Immobilienwirtschaft
- Dienstleister
- Körperschaften, Stiftungen
- Vereine
- Insolvenzrecht
- Deckungsbesonderheiten in den AVB
- Kapital-/ Finanzanlagen / VH

Verkammerte Berufe

- VH-Markt (Berufsgruppen, Kammern, Verbände, Erst- und Rückversicherer, BaFin)
- Berufsrechte (Zulassung, Pflichtversicherung, Berufsaufsicht, Berufstätigkeit)
- „Kooperationsformen“ und insb. Haftung in „Kooperationsformen“
- Haftungsrahmen (RA, WP, StB)
- Abschlussprüferhaftung
- Akzessorische Haftung und Haftungsbegrenzung
- Risikoanalyse
- Versicherungsvertragsrecht (§§ 113 ff. VVG)
- Projektdeckung
- Sonderrisiken
- Treuhandschaften
- Exzedenten-/Beteiligungsverträge
- Deckung
- Bedingungsinhalte
- Versicherte Tätigkeit
- Serienschaden
- Deckung für gesellschaftsrechtliche Haftung
- Auslandsdeckung
- Vorsatz / Wissentlichkeit
- Schaden: Trennungsprinzip / Bindungswirkung
- Underwriting / Risikoanalyse / Versicherungstechnik
- Besondere Schadensbearbeitung
- Haftpflichtvorschriften Notare
- BGH-Rechtsprechung zur Notarhaftung
- Schadenstendenzen
- Risikomanagement bei Notaren
- Risikovermeidung
- Notarielles Versicherungssystem
- Übernahme einer Notarstelle

Cyber / IT

- Rechtliche Einordnung / Abgrenzungen
- IT-Informationssicherheitsmanagement
- Abgrenzung Cyber zu anderen Sparten
- Überblick Cyberrisiken und Ablauf eines Cybervorfalles
- Haftung nach einem Cybervorfall

- Deckungselemente einer Cyberversicherung
- Überblick: AVB Cyber
- Ausgewählte Deckungsbausteine AVB Cyber
- Cyber-Claims Handling in der Praxis
- Cyber-Versicherungen aus wissenschaftlicher Sicht
- IT-Haftpflicht / Cyber
- Risiken IT-Unternehmen
- Haftungsgrundlagen IT-Sektor
- Einführung Datenschutzrecht
- Abgrenzung D&O, CyberV, VSV
- Fake President-Fälle

Versicherungswirtschaft

- Portfolio-Management
- Rückversicherung

Lernergebnisse

Die Teilnehmenden kennen die rechtlichen Grundlagen des Themenfeldes und können diese in die praktische Beratung einbinden. Sie sind in der Lage, rechtliche Risiken zu identifizieren und durch einzelfallorientierte Lösungsmodelle zu minimieren. Sie können diese Lösungsmodelle adressatengerecht gegenüber Mandantinnen und Mandanten, anderen Berufsträgern oder vor Gericht präsentieren. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der wichtigsten Spezialprobleme ermöglicht den Teilnehmenden zudem die kritische Einordnung der Rechtsprechung und Fachliteratur zum gesamten Themenkomplex Financial Lines und somit die stets aktuelle Beratung in der Berufspraxis.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Financial Lines	P	15	15
2.	Seminar	Dienstleister / Vermittler / Vereine und Körperschaften	P	13	12,25
3.	Seminar	Verkammerte Berufe	P	18,75	15
4.	Seminar	Cyber / IT	P	11,25	11
5.	Seminar	Versicherungswirtschaft	P	3,75	3
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	3 Stunden	-	100 %
2	MTP	Gruppen-Präsentationsprüfung	Insgesamt 4 Stunden		./.
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		100 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine		-	-	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Abgeschlossenes Hochschulstudium und einschlägige Berufser- fahrung von mindestens drei Jahren
Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn der Lehrgang insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h., wenn der/die Teilnehmende an 75 % der Unterrichtsstunden teilge- nommen hat und wenn durch das Bestehen der Prüfungsleistung nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lerner- gebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht an 75 % der Unterrichtseinheiten Anwesenheitspflicht während der Prüfung

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jährlich im Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Petra Pohlmann
Anbietender Fachbereich	Rechtswissenschaften (FB 03)

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	./.
Modultitel englisch	Financial Lines